

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Risiken, Governance und Sanierungsstand

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 09.06.2026 - Drs. 19/10906,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 15.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Meyer-Werft-Gruppe in Papenburg und Rostock ist ein industriepolitisch bedeutsames Unternehmen der maritimen Wirtschaft. Zugleich handelt es sich beim staatlichen Einstieg von Bund und Land Niedersachsen um einen Vorgang mit erheblicher finanz- und haushaltspolitischer Tragweite. Nach öffentlichen Mitteilungen wurden im Jahr 2024 Eigenkapitalmittel in Höhe von zusammen rund 400 Millionen Euro sowie umfangreiche Kreditbürgschaften bzw. Garantie- und Finanzierungslinien zur Stabilisierung der Gruppe vereinbart. Das Land Niedersachsen soll über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) mehr als 40 % an der maßgeblichen Beteiligungsstruktur halten; der Bund hält einen weiteren Anteil in ähnlicher Größenordnung.

Die Landesregierung hat die Maßnahme u. a. mit der Sicherung industrieller Substanz, der Bedeutung der Werft für die Region, den direkt und indirekt betroffenen Arbeitsplätzen sowie der Notwendigkeit begründet, die Finanzierung laufender Schiffbauprojekte sicherzustellen. Nach öffentlichen Angaben war die Finanzierungslücke insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie, gestiegene Energie-, Rohstoff- und Finanzierungskosten sowie die im Schiffbau übliche Struktur entstanden, wonach erhebliche Kaufpreisanteile erst bei Ablieferung der Schiffe gezahlt werden.

Der Vorgang ist Beobachtern zufolge nicht auf eine einzelne Kapitalmaßnahme zu reduzieren. Er betreffe vielmehr einen Gesamtkomplex aus Anteilserwerb, Gesellschafts- und Gesellschaftervereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land, Bürgschafts- und Finanzierungsverträgen, beihilfe- und fusionskontrollrechtlichen Fragen, Sanierungsplanung, Governance, Aufsichtsrat, möglicher Rückübertragung in private Hände, Interessen der Eigentümerfamilie Meyer und der Kreditgeber sowie Standort-, Arbeitsmarkt-, Infrastruktur-, Umwelt- und industriepolitischen Folgeentscheidungen.

Seit dem Vollzug der Beteiligung sind weitere Entwicklungen hinzugekommen: die fortlaufende Sanierung bis voraussichtlich 2028, der angekündigte bzw. verhandelte Großauftrag mit MSC Cruises, die Bestellung eines neuen CEO zum 1. Juli 2026, Berichte über fortbestehende Verluste und deren Zurückweisung durch die Werft, die Verlagerung der Endausrüstung mehrerer Neubauten nach Emden sowie fortbestehende Fragen zur langfristigen Eigentümerstruktur und zur Risikoverteilung zwischen Steuerzahlern, Banken, Eigentümerfamilie und Unternehmen.

Die Anfrage zielt nicht auf die Preisgabe schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Öffentlichkeit. Sie zielt darauf, dass die Landesregierung dem Parlament und der Öffentlichkeit - hilfsweise in vertraulicher oder geschwärzter Form - nachvollziehbar darlegt, welche finanziellen Risiken das Land übernommen hat, welche Rechte und Kontrollmöglichkeiten dem Land zustehen, welche Bedingungen an die Sanierung geknüpft sind, wie die staatliche Beteiligung beendet werden soll und wie verhindert wird, dass Verluste sozialisiert, spätere Gewinne jedoch privatisiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung regelt das Auskunftsrecht von Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags gegenüber der Landesregierung. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nur insoweit zu entsprechen, wie durch die Offenlegung von Tatsachen und Sachverhalten nicht schutzwürdige Interessen von Dritten verletzt werden. Dabei können schutzwürdige Interessen Dritter auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sein. Zu diesen zählen regelmäßig auch wirtschaftlich relevante Inhalte von Unternehmensverträgen, soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Deren unbefugte Offenbarung wird auch strafrechtlich sanktioniert. Schutzwürdig in diesem Sinne sind auch Angaben, die zugleich privatrechtliche Unternehmen betreffen, die Vertragspartner der Meyer Werft GmbH sind oder im Falle von laufenden Vertragsverhandlungen oder -anbahnungen werden könnten. Für diese kann es in Teilen im Markt bereits Nachteile bedeuten, wenn Informationen über das Bestehen von Verträgen überhaupt offenbart werden. Zum anderen würden die durch die Benennung von Vertragspartnern und Regelungsgegenständen der Verträge schutzwürdige interne aktuelle oder künftige Geschäftsbeziehungen der Meyer Werft GmbH aber auch von Dritten offenbart.

Da die Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung als Landtagsdrucksachen gemäß § 19 der GO LT auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht werden, würden die o. g. geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen auf diesem Wege für jedermann zugänglich.

Die Fragen dieser Kleinen Anfrage können deshalb überwiegend nicht in diesem Rahmen beantwortet werden. Die Landesregierung ist, wie bereits seit Beginn des gesamten Engagements in Bezug auf die Meyer Werft, bereit, auf Wunsch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in einer vertraulichen Sitzung zu unterrichten. Dies hat sie seit Mitte 2024 zum Themenkomplex Meyer Werft bereits fortlaufend getan.

Insbesondere die Berechtigung zur Berichterstattung im Rahmen parlamentarischer Erfordernisse in der Allgemeinen Bürgerschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen bezieht sich u. a. auf eben dieses seit Jahrzehnten geübte Verfahren.

Im Dezember 2024 haben der Bund und das Land Niedersachsen mittelbar rund 80,72 % der Anteile an der Meyer Werft übernommen, um eine drohende Insolvenz des Unternehmens abzuwenden. Mehr als 20 000 direkte und indirekte Arbeitsplätze waren akut gefährdet - rund die Hälfte davon in Niedersachsen. Hintergrund war eine erhebliche Finanzierungskrise im Schiffbau, die nicht mehr mit privaten Finanzierungen gestützt werden konnte. Ursachen waren vor allem die COVID-19-Pandemie, die den Kreuzfahrtmarkt zum Erliegen brachte, sowie massive Kostensteigerungen durch globale Lieferprobleme und steigende Energiepreise. Eine wesentliche Ursache für diese wiederum lag im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ab Februar 2022.

Der damalige Wirtschaftsminister und heutige Ministerpräsident Olaf Lies hat in der Aktuellen Stunde am 18.06.2024 im Niedersächsischen Landtag die besondere Stellung der Meyer Werft hervorgehoben: „[...] in Papenburg haben wir die modernste Schiffsbauwerft der Welt: Konstruktion und Fertigung von Kreuzfahrtschiffen renommierter Reedereien, die zwei größten überdachten Baudocks der Welt.“ In seiner Regierungserklärung vom 28.08.2024 hat er ebenfalls die herausgehobene Bedeutung der Meyer Werft für Niedersachsen aber auch darüber hinaus dargestellt: „Der Begriff ‚Meyer-Werft‘ ist ein Synonym für Qualität, für Innovation, für technologische Spitzenleistungen im Schiffbau. Bund und Land haben das gemeinsame Ziel, die drohende Insolvenz der Meyer Werft zu verhindern und die Werft auf ihrem Weg eine gute, in eine nachhaltige Zukunft zu begleiten. (...) Schiffe, die in Papenburg gebaut werden, sind Aushängeschilder deutscher Ingenieurskunst. Gerade bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen hat die Werft eine Pionierrolle übernommen. (...) Die Werft ist weit mehr als ein einzelnes Unternehmen: Sie steht für technologische Spitzenleistungen im deutschen Schiffbau und ist Pionier bei klimafreundlichen Antriebstechnologien. Ihr Verlust hätte Deutschland in einem strategisch wichtigen Industriesektor geschwächt.“

Die unmittelbare Kapitalbeteiligung an der Meyer Werft GmbH wurde in 2024 über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) eingegangen und wird bis heute über diese gehalten. Die bei der Meyer Werft GmbH nach Einstieg von Bund und Land implementierten Corporate-Governance-Strukturen orientieren sich eng an den üblichen Grundsätzen guter Unternehmensführung, insbesondere an den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex.

Der Niedersächsische Landtag wurde über den Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Zuge des Anteilserwerbs entsprechend des Gesellschaftsvertrags der HanBG informiert. Mit Schreiben vom 03.09.2024 hat das Finanzministerium der Präsidentin des Niedersächsischen Landtags die Vorlage zum Erwerb der Anteile nebst folgender vertraulicher Unterlagen übersandt, welche in der Ausschusssitzung vom 12.09.2024 erläuternd dargestellt wurden:

Ordner I

- Final Draft Sanierungskonzept nach IDW S6 vom 23.08.2024,
- Final Draft Report Private Investor Test vom 23.08.2024,
- Final Draft Unternehmensbewertung IDW S1 Wert in Excel.

Ordner II

- Eckpunktepapier/ Term Sheet Verhandlung mit Familie Meyer vom 15.08.2024,
- Auswertung der volkswirtschaftlichen Effekte der Meyer Neptun Gruppe vom 31.07.2024,
- Stellungnahme zur Situation der deutschen Schiffbauindustrie im Hinblick auf die aktuelle Lage und die Bedeutung der Meyer Werft vom 29.07.2024,
- Zur ökonomischen Bedeutung der Meyer Werft: Stellungnahme zur Entwicklung im Sommer 2024 vom 03.07.2024,
- Bericht zur Legal Due Dilligence „Red Flag Report“ vom 01.09.2024,
- Bericht zu Due Dilligence Prüfungen und Unternehmensbewertung im Rahmen möglicher Stabilisierungsmaßnahmen der Meyer Neptun GmbH vom 01.09.2024.

Die Ordner können weiterhin vertraulich im Landtag eingesehen werden.

Darüber hinaus gab es seit Beginn der Überlegungen über einen Anteilserwerb an der Meyer Werft an folgenden Terminen umfangreiche Unterrichtungen im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

- 46. Sitzung am 07.06.2024,
- 48. Sitzung am 19.06.2024,
- 49. Sitzung am 26.07.2024,
- 51. Sitzung am 27.08.2024,
- 54. Sitzung am 13.09.2024,
- 58. Sitzung am 06.11.2024,
- 61. Sitzung am 12.12.2024,
- 74. Sitzung am 22.08.2025,
- 94. Sitzung am 12.06.2026.

Die vorgenannten Unterrichtungen erfolgten zum Teil in gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

- 1. Welche Verträge, Vereinbarungen, Nebenabreden, Letters of Intent, Term Sheets, Verwaltungsvereinbarungen, Gesellschaftervereinbarungen, Finanzierungs- und Bürgschaftsverträge sowie sonstigen rechtlich oder wirtschaftlich relevanten Dokumente wurden im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Meyer-Werft-/Meyer-Neptun-Gruppe geschlossen (bitte jeweils Vertragsparteien, Unterzeichnungsdatum, Laufzeit, Regelungsgegenstand und Rechtsnatur angeben)?**

Im Zuge des Eingehens der Beteiligung an der Meyer Werft über die HanBG wurden zwischen den beteiligten Parteien (Veräußerer, Erwerber (incl. deren Gesellschafter), finanzierende Banken, dritte

betreffende Unternehmen) übliche gesellschaftsrechtliche Verträge abgeschlossen. Als wesentlich zu nennen ist ein Rahmenvertrag vom 13.09.2024 incl. Anteils- und Übertragungsvertrag sowie wettbewerbsrechtlicher Regelungen.

Zur Absicherung der Transaktion im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des EU-Beihilferechts (Durchführung eines Private Investor Tests) hat das damalige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung außerdem am 04.07.2024 einen Vertrag mit einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossen.

Über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen wurde zudem eine Verwaltungsvereinbarung am 19.12.2024 unterzeichnet.

Weitere Angaben zu Vereinbarungen im Zuge des Anteilserwerbs unterbleiben im Hinblick auf Art. 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (siehe Vorbemerkung).

Die gesellschaftsspezifischen Unterlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie Zielvereinbarungen) sowie nach Eingehen der Beteiligung gefasste Gesellschafterbeschlüsse enthalten vertrauliche Regelungen, die ebenfalls dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unterliegen. Ergänzend wird zudem auf die in der Vorbemerkung genannte Beteiligungsstruktur hingewiesen.

Bereits öffentlich kommuniziert wurde, dass am 14.12.2025 mit den Gesellschaftern der öffentlichen Hand, MSC und der Werft ein sogenannter „Term Sheet Project Continuation“ unterzeichnet wurde. Darin wurden Bedingungen festgelegt, damit das MSC-Schiffbauprojekt während des gesamten Umstrukturierungszeitraums und darüber hinaus weitergeführt werden kann. Ziel ist, dass die Meyer Werft GmbH weiterhin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Schiffbauverträgen nachzukommen.

2. Welche konkrete Beteiligungsstruktur bestand vor dem staatlichen Einstieg, und welche besteht seit Vollzug der Maßnahme (bitte mit Organigramm, Beteiligungsquoten, Stimmrechten, Sonderrechten, Zwischengesellschaften, ausländischen Gesellschaften, Tochter- und Schwestergesellschaften sowie Abgrenzung zu Meyer Turku und weiteren Gruppengesellschaften darstellen)?

Nach Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nur insoweit zu entsprechen, wie durch die Offenlegung von Tatsachen und Sachverhalten nicht schutzwürdige Interessen von Dritten verletzt werden.

Die o. g. Unterlagen unterliegen schutzwürdigen Interessen Dritter. Sie enthalten Geschäftsgeheimnisse, die nicht offen übermittelt werden dürfen, da anderenfalls Leistungsbeziehungen offenbart würden, die Mitbewerber/Konkurrenten/Kunden der Meyer Werft nicht kennen und zu ihrem Vorteil nutzen könnten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. An welcher Gesellschaft hält das Land Niedersachsen rechtlich unmittelbar Anteile, über welche Beteiligungsgesellschaft erfolgt dies, und welche wirtschaftlichen Rechte sind damit mittelbar an die Meyer Werft GmbH, die Neptun Werft und weitere Gesellschaften gebunden?

Siehe Vorbemerkung.

Die Beteiligung an der Meyer Werft GmbH wird unmittelbar über die HanBG gehalten. Die daraus resultierenden Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des GmbH-Gesetzes, die aus einer Beteiligung von 40,36 % an der Werft folgen.

- 4. Welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufträge, Risiken, Rechte an geistigem Eigentum, Immobilien, Werftanlagen, Forderungen, Sicherheiten und Beteiligungen wurden in den Transaktionsumfang einbezogen, und welche wurden ausdrücklich nicht einbezogen?**

Siehe Vorbemerkung. Ferner wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

- 5. Welche Mitwirkungs- und Vetorechte, Zustimmungsvorbehalte, Informations- und Kontrollrechte stehen dem Land Niedersachsen, dem Bund, der Familie Meyer, Banken oder weiteren Beteiligten jeweils zu?**

Siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu den Fragen 1 und 3.

- 6. Welche Regelungen enthalten die Verträge zur Bestellung, Abberufung, Vergütung und Zielkontrolle der Geschäftsführung sowie zur Besetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats?**

Die Verträge entsprechen üblichen Governancestrukturen in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Der Gesellschaftsvertrag der Meyer Werft GmbH kann im Handelsregister eingesehen werden. Dem Land Niedersachsen stehen mittelbar entsprechende Gesellschafterrechte über die HanBG zu (s. Antwort zu Frage 3). Vertraglich ist überdies geregelt, dass dem Land Niedersachsen alleinige Entsendungsrechte bezüglich zwei Personen im Aufsichtsrat zukommen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu den Fragen 1 und 3.

- 7. Enthalten die Verträge oder Nebenabreden Klauseln, die die Unterrichtung des Landtags, seiner Ausschüsse oder der Öffentlichkeit beschränken? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchem genauen Umfang?**

Die Verträge oder Nebenabreden enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich der Unterrichtung des Landtages und seiner Ausschüsse.

Partiell enthalten die Dokumente ausdrückliche Regelungen zur Vertraulichkeit, die eine Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit ausschließen. Diese Regelungen sind in Darlehens-, Bürgschafts- und Unternehmensbeteiligungsangelegenheiten üblich und dienen dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der beteiligten privaten Parteien. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.